

## Neugeschäft – Schwerpunkt Biometrie

### **Nimmt die aktuelle Corona-Situation Einfluss auf die Annahmepolitik?**

Nein, unsere Annahmerichtlinien gelten unverändert.

### **Wird nach Aufhalten in Corona-Risikogebieten gefragt und wie wird dies in der Risikoprüfung bewertet?**

Nein, wir fragen nicht nach Aufhalten in Corona-Risikogebieten.

### **Kann ein Kunde versichert werden, der sich aus Vorsichtsmaßnahmen in Quarantäne befindet oder befunden hat?**

Sofern keine konkrete Erkrankung vorliegt, kann der Kunde grundsätzlich versichert werden. Wenn ein Kunde aktuell infiziert ist, wird er voraussichtlich erst einmal zurückgestellt werden.

### **Wie ist die Annahmepolitik nach überstandener Infektion?**

Es erfolgt eine Prüfung wie nach jeder anderen Erkrankung auch. Ist die Erkrankung folgenlos ausgeheilt, kann der Versicherungsschutz zu normalen Bedingungen übernommen werden. Bestehen Folgen (z.B. eine Einschränkung der Lungenfunktion) wird im Einzelfall geprüft, ob und ggf. zu welchen Bedingungen wir den gewünschten Versicherungsschutz anbieten können.

## Bestand (Schicht III)

### **Ein Kunde möchte wissen, ob er seine fondsgebundene Versicherung jetzt besser kündigen soll.**

In aller Regel hat der Kunde seine Versicherung zur Altersvorsorge und somit mit einem mittel- bis langfristigen Ziel abgeschlossen. Hat sich an dem Vorsorgeziel des Kunden nichts geändert, sollte er die Versicherung fortführen - denn entscheidend für den Erfolg einer Altersvorsorge ist die Wertentwicklung zum Ende der Laufzeit.

### **Ein Kunde kann die Beiträge für seinen Versicherungsvertrag zumindest vorübergehend nicht mehr bezahlen, bspw. wegen Kurzarbeit. Welche Möglichkeiten hat er?**

Je Produkt gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, auf temporäre Zahlungsschwierigkeiten zu reagieren. Welche Möglichkeiten es für den Vertrag Ihres Kunden gibt, ist abhängig von dem Produkt und der Tarifgeneration. Die jeweils gültigen Regelungen finden Sie in den AVB oder erhalten Sie auf Anfrage im Bestand. Die folgende Übersicht fasst die bestehenden Möglichkeiten im Allgemeinen zusammen:

### **Private Altersvorsorge (Schicht III)**

Altersrente Fonds	Zahlungsunterbrechung / Grundbeitragszahlung
Altersrente Klassik	Stundung
konventionelle und fondsgebundene Renten	Policendarlehen

### Private Biometrie-Produkte

Biometrie Fonds

Zahlungsunterbrechung / Zahlungsaufschub

Biometrie Klassik

Stundung / Zahlungsaufschub

### Alle privaten Produkte

Beitragsfreistellung / Beitragsreduktion

Teilkündigung / Teilauszahlung (ab 2008; nicht Riester und Rürup)

Kündigung

(Einschränkungen bei Riester und Rürup)

Weitere Details hierzu finden Sie im Anhang „Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten“. Darin finden Sie auch Informationen über die Auswirkungen auf die Provision sowie die durch die Gothaer ermöglichten Erleichterungen für Ihre Kunden in Zeiten der Corona-Krise.

## Leistung

### **Kann es durch das Corona-Virus Leistungsfälle in der BU geben?**

Grundsätzlich gilt auch bei Corona-infizierten Menschen, dass ein Grad der Berufsunfähigkeit von mindestens 50 %, bezugnehmend auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit, erreicht werden muss. Die Mindestdauer von ununterbrochen 6 Monaten muss ebenfalls erfüllt sein, um die Leistungsvoraussetzungen der Berufsunfähigkeit zu erfüllen. Es ist daher nicht zu erwarten, dass infizierte Personen nur aufgrund der Virusträgereigenschaft einen Leistungsanspruch aus der Berufsunfähigkeitsversicherung erlangen können.

Bereits vorbelastete Person, z. B. mit Herz- oder Lungenerkrankungen, hingegen können durch das Virus schwerwiegendere Beeinträchtigungen entwickeln, die u. U. auch für die Prognosedauer von mindestens ununterbrochen 6 Monaten andauern. Es ist nicht zu erwarten, dass unmittelbar und ausschließlich nur bedingt durch das Corona-Virus vermehrt Leistungsfälle im Kontext BU- oder AU-Leistungen eingehen bzw. den Leistungsanspruch erfüllen.

### **Kann es aufgrund des Corona-Virus Leistungsfälle in der Gothaer Perikon-Absicherung geben?**

Eine Leistung aus unserer Critical Illness Versicherung setzt voraus, dass die versicherte Person an einer der abgesicherten Krankheiten erkrankt ist. Diese so genannten Leistungsauslöser sind in den AVB beschrieben. Greifen bei einer Corona-Infektion die Leistungsauslöser „Tödliche Erkrankung“ oder „Organtransplantation“?

#### **Tödliche Erkrankung**

Wir leisten bei tödlicher Krankheit (Terminal Illness), die **alle** folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- **Tödliche Krankheit.** Die Krankheit ist fortschreitend und unheilbar und führt voraussichtlich innerhalb von 12 Monaten ab dem Leistungsantrag des Versicherten zum Tode.
- **Eindeutige Diagnose.** Die Diagnose muss durch einen Facharzt erfolgen. Der Facharzt darf den Patienten vorher nicht selbst behandelt haben. Ein Hausarzt ist kein Facharzt im Sinne dieser Bedingungen.
- **Keine weitere Behandlung möglich.** Unsere Leistungspflicht besteht nur, wenn keine weitere Behandlung der Erkrankung möglich ist und nur eine symptomatische und lindernde (palliative) Therapie erfolgt.

### **Organtransplantation**

Um Leistungen aus diesem Deckungselement zu erhalten, muss ein Organ transplantiert worden sein. Das Corona-Virus wird nicht unmittelbar zu Organtransplantationen führen. Bei vorbelasteten Personen, z. B. mit schwerer Lungenschädigung, führt nicht das Virus zur Transplantation, sondern die Grunderkrankung.

➔ Aus den Deckungselementen „Tödliche Erkrankung“ und „Organtransplantation“ sind aus unserer Sicht unmittelbar wegen Corona keine Leistungen zu erwarten

### **Ansprechpartner:**

Sie haben weitere Fragen? Bitte wenden Sie sich (wenn möglich unter Angabe der Versicherungsnummer) an **lv\_service@gothaer.de**

Diese E-Mail-Adresse unterliegt der Arbeitssteuerung, Anfragen im Zusammenhang mit Corona werden priorisiert bearbeitet.

Für die telefonische Kontaktaufnahme nutzen Sie bitte die Ihnen bekannten Rufnummern.

Weitere Informationen finden Sie auch im Maklerportal unter [www.makler.gothaer.de](http://www.makler.gothaer.de)